

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil unserer Angebote. Sie gelten vom Besteller als anerkannt, wenn im Rahmen der Aufträge keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Einsätze unseres Montage- und Servicepersonals basieren ebenso auf diesen Bedingungen

1. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich ohne Verpackung, unverzollt, unmontiert, netto („ab Werk“ gem. INCOTERMS 2000), LKW-Transporte auf Anfrage. Sofern nicht in schriftlicher Form Festpreise vereinbart sind, rechnen wir Einsätze gemäß unseren gültigen STW-Stundensätzen ab. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 12% pro Jahr (zuzügl. 20% MwSt) zu verrechnen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

2. Montagevoraussetzung

Sofern im Rahmen der Aufträge keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen oder keine Generalleistung vereinbart wurde, ist bauseitig ein montagefertiges Gebäude, inkl. der notwendigen Fundamente, Wanddurchbrüche, Bodenbeschichtungen, Beleuchtung, Heizung und Kraft- bzw. Wasserversorgung, zur Verfügung zu stellen.

3. Bauseitige Leistungen

Sofern im Rahmen der Aufträge keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt als vereinbart, dass das Abladen der Aggregate und Behälter, inkl. der Einbringung in den vorgesehenen Aufstellraum, bauseitig erfolgt. Ebenfalls ist bauseitig bei Bedarf ein Hebezeug, wie Gabelstapler oder Kran, zur Verfügung zu stellen. Abwasserzulauf und Abwasserablauf sind bauseitig zur vorgesehenen Behandlungsanlage zu legen. Die Leitungsanschlüsse für Frischwasser, Druckluft, Dampf oder Spülluft an das Netz sowie Verteilung und Anschluss der einzelnen Verbraucherstellen, Entlüftungsleitungen ab Behälterstützen sind bauseitig auszuführen. Der Stromanschluss zum Schaltschrank sowie die elektrische Verdrahtungsarbeiten ab Schaltschrank zu den Elektroaggregaten bzw. Messstellen sind bauseitig auszuführen. (Ausgenommen davon sind fertig verdrahtete Kompaktanlagen.) Unserem Personal sind Sanitäreinrichtungen und Waschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

4. Liefereusschlüsse

Falls im Angebot und Auftrag nichts Anderes vermerkt, gehören Fundament-, Bau-, Putz- und Stemmarbeiten, Podeste und Geländer, Raument- und -belüftungen, Raumheizungen, Wärmeisolierungen und Bodenbeschichtungen nicht zu unserem Lieferumfang. Mehraufwendungen technischer oder baulicher Art, aufgrund behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Vorschriften die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht bekannt waren, gehören generell nicht zu unserem Lieferumfang. Die Einholung behördlicher Genehmigungen und das Erstellen von Genehmigungsunterlagen, einschl. die Durchführung externer Prüfungen, sind nur dann in unserem Lieferumfang, wenn sie speziell vereinbart worden sind.

5. Inbetriebsetzung und Einschulung des Bedienpersonals

Die Inbetriebsetzung einer Anlage erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unmittelbar nach der Montage. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind kundenseitig die erforderlichen Medien und die notwendigen Betriebsstoffe,

wie elektrische Energie, Wasser, Chemikalien und dergleichen, zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird vom Besteller das notwendige Bedienungspersonal während der gesamten Inbetriebnahme zur Verfügung gestellt, damit eine ausreichende Einweisung erfolgen kann. Der Besteller trägt dafür Sorge, dass die zum Einleiten des Abwassers notwendige Genehmigung vorliegt. Der Betrieb der Anlage und die Einleitung des Abwassers erfolgt in der Gefahr des Bestellers.

6. Abnahme

Die Abnahme der Anlage erfolgt nach der Inbetriebsetzung. Sie umfasst den von uns zu leistenden Nachweis der vertragsgemäßen Leistung. Der Nachweis der vertragsgemäßen Lieferung wird in Form eines Abnahmeprotokolls erbracht, das die notwendigen Feststellungen enthält und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird. Kann aus Gründen, die STW nicht zu vertreten hat, der Nachweis der vertragsgemäßen Leistung nicht erbracht werden, z.B. wegen fehlenden Wasser- bzw. Abwassermengen und -qualitäten, so hat der Auftraggeber die die Anlage vorbehaltlich dieses Leistungsnachweises abzunehmen. Sofern keine schriftliche Abnahme verlangt wird, gilt die Anlage 10 Werktagen nach Inbetriebnahme und Beginn der Benutzung als abgenommen. Verzögert sich der Nachweis der vertragsgemäßen Lieferung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, gilt der Nachweis spätestens 30 Tage nach Fertigstellung als erfolgt. Sofern zum Nachweis der Leistung chemische Analysen des Abwassers notwendig sind, werden diese auf Kosten des Bestellers von einem anerkannten Labor durchgeführt.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Lieferung und Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert. Unterbleibt die Mitteilung der Versandbereitschaft, so geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an die Post, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Fabrikgrundstückes auf den Besteller über. Bei Lieferungen frei Haus geht die Gefahr beim Eintreffen der Anlagen bzw. des Materials auf den Besteller über. Sofern nichts Anderes vereinbart, hat er für ausreichende Sicherung des Materials gegen Lagerschäden, Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu sorgen.

8. Verzögerung von Montage und Inbetriebnahme

Verzögert sich die Montage und Inbetriebnahme der Anlage aufgrund kundenseitiger Probleme bzw. Bauzeitverschiebungen, so hat der Besteller für die ausreichende Sicherung der fertigen oder halbfertigen Anlage bzw. Materials zu sorgen. Die Behebung von Störungen, die aufgrund von Materialüberlagerung (Messelektroden, elektronische Bauteile und Steuerungen) entstehen, unterliegen nicht der Gewährleistung. Verursacht die Verzögerung Aufwand über den Vertragsumfang hinaus, wird dieser gesondert in Rechnung gestellt.

9. Haftung

Wir haften nur für die von uns zugesicherten Eigenschaften und nur hinsichtlich der vertraglich

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

definierten Abwasserbeschaffenheiten. Wir sind vor jeder Haftung befreit, wenn die Zusammensetzung der zu reinigenden Abwässer geändert werden. Aus dem Titel des Schadensersatzes haften wir nicht, so fern uns nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn und Produktionsausfall sind auf jeden Fall ausgenommen. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden jeder Art sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist ausgeschlossen.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Rechnungsdatum, gemäß den Bedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlindustrie. Ausgenommen sind E-Motore und Verschleißteile. Erkennbare Mängel müssen sofort schriftlich geltend gemacht werden. Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge wird der nachgewiesene Mangel von uns in angemessener Frist behoben.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das zuständige Gericht beim STW Anlagenbau GmbH Firmensitz. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

Stand November 2008